

Merkblatt und Vereinbarung zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen

(Gas- und Fernwärmeleitungen / Strom- und FM-Kabel /
Telekommunikationsleitungen)

sowie
über die Abgabe und Nutzung von Planauszügen und Daten

(Stand 01.12.2021)

Einweisung und Abnahme unter folgenden Rufnummern:

Fachbereich Gas: 03831 / 241 5390
Fachbereich Strom: 03831 / 241 5330
Fachbereich Fernmelde: 03831 / 241 5311
Fachbereich Wärme: 03831 / 241 5700
Fachbereich Telekommunikation: 03831 / 241 5323

I. Präambel

Um Schäden an Versorgungsanlagen zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten nachfolgende Hinweise zu beachten. Diese gelten auch für die Abgabe und Nutzung von herausgegebenen Planauszügen und Daten im Sinne einer Planauskunft. Sofern die Planauskunft zu Planungsmaßnahmen genutzt wird, dürfen die jeweiligen Planunterlagen nicht für die Bauausführung verwendet werden, da zu Baumaßnahmen detaillierte Informationen gesondert von der SWS Energie GmbH, SWS Netze GmbH und der SWS Telnet GmbH, nachfolgend SWSE/SWSN/SWST genannt, benötigt werden und aus den eben genannten Gesellschaften bereitzustellen sind.

Jedes Freilegen von Versorgungsanlagen sind der SWSE/SWSN/SWST schriftlich anzuzeigen.

II. Pflichten

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf **öffentlichem und privatem Grund** mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen, sowie Steuer- und Elektrokabel und Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik, die zum Zeitpunkt der Planung und Bauausführung geltenden einschlägigen Normen und Regelwerke, die Richtlinien der SWSE/SWSN/SWST und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet

- a. sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten immer aktuelle Planauszüge über den im Ausgrabungsbereich vorhandenen Leitungs- und Anlagenbestand einzuholen. Die ausgegebenen Planauszüge geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung an und haben eine maximale Gültigkeit von 12 Wochen.
- b. bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages neue Planauskünfte einzuholen.
- c. seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen zu unterweisen und überwachen. Für schadhafte Einwirkungen auf den Leitungs- und Anlagenbestand haftet der Erlaubnisinhaber. Eine Kopie dieses Merkblatts bzw. dieser Vereinbarung i. V. m. der Planauskunft ist auf der Baustelle immer vorzuhalten.
- d. aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen.
- e. rechtzeitig vor Baubeginn einen Termin zur örtlichen Einweisung mit einem Befugten der SWSE/SWSN/SWST (siehe Seite 1) zu vereinbaren und Beweissicherung durchzuführen.
- f. die Zugänglichkeit und Bedienbarkeit der Versorgungsanlagen insbesondere von Gasdruckregel-/Trafostationen, Schächten und Einbauteilen, wie z.B. Schieber die an der Geländeoberfläche durch Straßenkappen, Messkontaktpfähle o.ä. erkennbar sind, darf während und nach der Bauphase nicht beeinträchtigt werden. Hinweisschilder müssen jederzeit erkennbar sein. Schächte und Einbauteile dürfen nicht versetzt, entfernt oder mit bspw. Baumaterialien bedeckt sowie durch Oberflächenarbeiten überdeckt werden. Über Leitungstrassen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und dergleichen wegen einer Baumaßnahme nur vorübergehend und im begrenzten Maße gelagert werden. Es muss gewährleistet sein, dass eine mit Lagerstoff überdeckte Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung der SWSE/SWSN/SWST vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt wird.
- g. die SWSE/SWSN/SWST unverzüglich zu verständigen, wenn Versorgungseinrichtungen oder Warnbänder, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt werden. Die Arbeiten in diesem Bereich sind umgehend zu unterbrechen bis mit der SWSE/SWSN/SWST Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.
- h. nach Beendigung der Baumaßnahme die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen und Bestandspläne der ausgeführten Baumaßnahme einzureichen sowie einen Termin zur Abnahme der Trasse mit einem Befugten der SWSE/SWSN/SWST zu vereinbaren.

III. Lage der Versorgungsanlagen

Die SWSE/SWSN/SWST verlegt ihre Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund und gibt soweit möglich Auskünfte über die im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen.

Die Überdeckung (absolute Tiefe) beträgt in der Regel bei:

- | | | |
|--|---------------|---------------------------|
| a. Gasleitungen | 0,40 – 0,80 m | im privatem Grund |
| | 0,60 – 1,00 m | im öffentlichem Grund |
| | 0,80 – 1,20 m | bei Hochdruckgasleitungen |
| b. Fernwärmerohrleitungen | 0,60 m | im privatem Grund |
| | 0,80 m | im öffentlichem Grund |
| c. Strom-, FM- und Telekommunikationskabel | 0,60 – 1,20 m | |

Mögliche Abweichungen sind bedingt durch Bodenabtrag, -aufschüttung, -bewegungen oder andere Maßnahmen Dritter, die die Überdeckung beeinflussen können. Die empfohlenen Verlegetiefen einschlägiger Regelwerke und Normen sind nicht verbindlich.

In den Versorgungsleitungen sind Einbauten vorhanden (zum Beispiel Armaturen, Messkabel, Rohrstützen usw.), die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Höhe der Geländeoberfläche reichen können.

Über mögliche alte, außer Betrieb genommene und im Erdreich verbliebene Versorgungsanlagen können keine gesicherten Angaben gemacht werden. Bei Auffinden in den Plänen nicht enthaltener stillgelegter Anlagen ist die SWSE/SWSN/SWST umgehend zu informieren.

IV. Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen

Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob zwischen den geplanten Anlagen und den vorhandenen Versorgungsanlagen noch der entsprechend freie Raum vorhanden ist.

Jedes Freilegen von Versorgungsanlagen ist der SWSE/SWSN/SWST sofort zu melden.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der SWSE/SWSN/SWST an der Baustelle befreit den Bauunternehmer nicht von der Verpflichtung, in eigener Verantwortung sämtliche zum Schutz der Versorgungsanlagen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Der Beauftragte der SWSE/SWSN/SWST ist weder berechtigt noch verpflichtet, den Arbeitskräften des Bauunternehmers direkte Anweisung zu erteilen.

Im Einzelnen sind folgende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten:

1. Allgemeines:

- 1.0. Kreuzungen mit anderen Leitungen sind vornehmlich so durchzuführen, dass die Umlegung der vorhandenen Versorgungsanlagen nicht erforderlich wird. Kann dies nicht gewährleistet werden, besteht umgehender Abstimmungsbedarf mit der SWSE/SWSN/SWST.

Die folgenden Abstände zu Versorgungsanlagen und ihren Einbauten sind bei Kreuzungen und Parallelverlegung aus Sicherheitsgründen unbedingt einzuhalten.

1.	Gasleitungen	0,20 m bei Kreuzungen 0,40 m bei Parallelverlegung
2.	Fernwärmerohrleitungen	0,40 m bei Kreuzungen 1,00 m bei Parallelverlegung
3.	Strom-, FM- und Telekommunikationsleitungen	0,20 m bei Kreuzungen 0,30 m bei Parallelverlegung
4.	bei Fundamenten	2,50 m zwischen Außenkante Fundament und Außenwand Versorgungsanlage
5.	bei Bäumen	2,50 m zwischen Stammachse und Außenwand Versorgungsanlage
6.	bei geschlossener Bauweise	1,00 m

Die **Mindestabstände dürfen ohne Zustimmung** der SWSE/SWSN/SWST **nicht unterschritten** werden. Art und Umfang von Schutzvorkehrungen sind **rechtzeitig mit der SWSE/SWSN/SWST abzustimmen**.

- 1.1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in Ziffer III regelhaft genannten Überdeckungen sowie in Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Im Toleranzbereich der Leitungen ist es Aufgabe der Tiefbauunternehmen, Suchschlitze, Querschläge, Ortungen, Handschachtungen o.ä. sowie Aufklärungsarbeiten in ihre Kalkulationen einfließen zu lassen. Insofern besteht kein Anspruch gegenüber dem Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen zur lückenlosen Dokumentation des Leitungsnetzes.
- 1.2. Weiter ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auch nicht stets auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die der Netzbetreiber bzw. das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Auf die empfohlenen Verlegetiefen gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften darf sich das Tiefbauunternehmen nicht verlassen.
- 1.3. Auf privaten Grundstücken, insbesondere bei Hausanschlussleitungen, muss mit geringeren Verlegetiefen gerechnet werden. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung durch ein Trassenwarnband.
- 1.4. Die Pläne geben die Lage der Leitungen – vorbehaltlich in den Ziffern 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Einschränkungen – zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne dem bauausführenden Unternehmen, seinen Arbeitern, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmern und etwaigen sonstigen mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Personen vorliegen.
- 1.5. Die erteilten Auskünfte gelten nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die eigenen Leitungen des Netzbetreibers bzw. Versorgungsunternehmens (SWSE/SWSN/SWST), weshalb ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber bzw. anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Plänen ist nicht zulässig.
- 1.6. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen in aller Regel nicht enthalten.
- 1.7. Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen und ihrer Einbauten ausgeschlossen sind.
- 1.8. Kabel- und Versorgungsleitungstrassen mit tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatratten, Bitumenkiesabdeckung) mit Baufahrzeugen befahren werden.
- 1.9. In unmittelbarer Nähe von Versorgungsanlagen darf Boden nur mit besonderer Vorsicht ausgehoben werden - **Handschachtung!**
- 1.10. Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Versorgungsleitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen). Mit Ramm- und Bohrarbeiten darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Vor Beginn der Ramm- und Bohrarbeiten ist durch die bauausführende Firma der Nachweis zu erbringen, dass durch diese Arbeiten keine Schädigung der Versorgungsleitung auftritt.

- 1.11. Geplante Aufgrabungen im 15 m-Bereich vor den Widerlagern von Brücken sind der SWSE/SWSN/SWST so rechtzeitig anzuzeigen, dass vorhandene Kompensatoren in freiverlegten Leitungen durch die SWSE/SWSN/SWST vor Beginn der Aufgrabungen fachgerecht gesichert werden können.
- 1.12. Freigelegte, aufgehängte oder abgestützte Versorgungsleitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Eine Freilegung/Aufhängung der Versorgungsleitungen auf Länge ist unzulässig.
- 1.13. Freigelegte Versorgungsanlagen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigungen sowie Lageveränderungen zu sichern (durch Aufhängung oder Abstützung, keine Verwendung von Seilen). Gegen Versorgungsleitungen darf nicht abgesteift werden.
- 1.14. Kreuzen Versorgungsleitungen eine Baugrube, so sind für sie im Verbau ausreichend bemessene Durchdringungsöffnungen, -schlitze vorzusehen. Durch Baugruben bzw. deren Verbau dürfen keine Kräfte auf die Versorgungsleitungen übertragen werden.
- 1.15. Wärmequellen sind grundsätzlich dem Bereich der Versorgungsanlagen fernzuhalten.
- 1.16. Im Baustellenbereich befindliche SWSE/SWSN/SWST - Anlagen, wie z.B. Armaturen, Rohrstützen, Messkabel, Kondensatsammler, die an der Geländeoberfläche durch Straßen-kappen, Messkontaktpfähle und Hinweisschilder erkennbar sind, dürfen nicht mit Baumaterialien, Boden usw. bedeckt werden.

Insbesondere dürfen keine Straßenkappen durch Asphaltierungsarbeiten o. ä. überdeckt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben.

Über Leitungstrassen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und dergleichen wegen einer Baumaßnahme nur vorübergehend und in begrenztem Maße gelagert werden. Es muss gewährleistet sein, dass eine mit Lagerstoffen überdeckte Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung der SWSE/SWSN/SWST vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt wird.

- 1.17. Jegliches Überbauen von Versorgungsleitungen einschließlich der Hausanschluss-leitungen ist unzulässig. Das Pflanzen von Bäumen ist im Schutzstreifen von Versorgungsleitungen ohne Schutzmaßnahmen unzulässig, weil hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit der Leitungen beeinträchtigt werden.

Die Abstände und Schutzmaßnahmen sind entsprechend beigefügtem Auszug aus dem DVGW-Regelwerk, Technische Mitteilungen Hinweis GW 125 Pkt. 3 vorzusehen. Zur Abstimmung der erforderlichen Abstände und Schutzmaßnahmen ist mit der SWSE/SWSN/SWST unbedingt Kontakt aufzunehmen.

- 1.18. Vor dem Verfüllen des Grabens einer freigelegten Versorgungsleitung ist die SWSE/SWSN/SWST vom Bauunternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen, damit sie die einwandfreie und betriebssichere Lage der Versorgungsleitung, die Dichtheit von Rohrverbindungen und den Zustand von Rohrumhüllung bzw. Kabelummantelung überprüfen und notwendige Reparaturen durchführen kann.
- 1.19. Aufgrabungen sind mit besonderer Sorgfalt zu verfüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten, dabei darf die Rohrlage nicht verändert und die Rohrumhüllung nicht beschädigt werden.

Zur Herstellung der Sohle unter freigelegten Versorgungsleitungen ist nur geeigneter, verdichtungsfähiger, steinfreier Boden zu verwenden. Die verlegte Versorgungsleitung muss in einer Schichtdicke von

mindestens 10 cm allseitig mit geeignetem Bodenmaterial umgeben sein. Der eingebrachte Boden ist bis 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Geräten zulässig. Auf Anforderung der SWSE/SWSN/SWST ist vom Unternehmer ein Verdichtungsnachweis zu erbringen, dies gilt besonders für den 15m-Bereich vor den Brückenwiderlagern vor Brückenleitungen. Vorgefundenes Trassenwarnband muss in gleicher Lage und Höhe über der Versorgungsleitung wieder eingelegt werden. Neues Trassenwarnband kann bei der SWSE/SWSN/SWST angefordert werden.

- 1.20. Die Überdeckung der Versorgungsleitungen darf nicht verändert werden. Schächte und Einbauteile sind der jeweiligen Oberfläche entsprechend anzupassen.

2. Besonderheiten bei Gasleitungen:

- 2.1. Ein Aufhängen oder punktuell Unterstützen von Gasleitungen ist absolut untersagt.
- 2.2. Um den kathodischen Rohrschutz von Gasleitungen nicht zu gefährden, dürfen keine metallischen, d.h. elektrisch leitenden Verbindungen, z.B. zu anderen Stahlrohrleitungen, Metallkabelmäntel, Spundwänden oder anderen Stahl- bzw. Stahlbetonkonstruktionen hergestellt werden.
- 2.3. Bei der Verlegung von stromführenden Kabeln/Leitungen in der Nähe von KKS-geschützten Versorgungsanlagen ist im Genehmigungsverfahren die entsprechende Spannungsebene zwingend anzugeben. Metallische Isolierwerkstoffe sind auszuschließen.
- 2.4. Die Mindestabstände bei Parallelverlegung und Kreuzungen von 40 cm sind einzuhalten. Sollte im Einzelfall der Mindestabstand unterschritten werden, ist dies mit der SWSE abzustimmen (Isolierende Zwischenlagerung). Hier gelten insbesondere die AfK-Empfehlungen Nr. 3, 7 und 8. Vor Verfüllung ist die Verlegung durch die SWSE, Netzverteilung Gas / Wärme abzunehmen.

3. Besonderheiten bei Fernwärmerohrleitungen

- 3.1. Das Pflanzen von Bäumen innerhalb eines Schutzabstandes - von zukünftiger Baumkronenbereich zuzüglich 1,50 m zur Rohrachse der Fernwärmerohrleitungen - ist unzulässig.
- 3.2. Vor der Wiederverfüllung des Rohrgrabens ist die SWS Energie GmbH - Erzeugung von dem Bauunternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen, so dass der einwandfreie Zustand des PE-Mantels und die Lage der Dehnungspolster überprüft werden kann.
- 3.3. Das an den Fernwärmerohrleitungen mitgeführte Steuerkabel ist oberhalb der Sandverfüllung zu verlegen und mit einem Trassenwarnband zu sichern. Danach ist ein Trassenwarnband in gleicher Lage einzubringen. Farbe: rot bzw. violett, Aufschrift Fernwärme.
- 3.4. Sollte das Grabenprofil in Längsachse der Fernwärmeleitung in einer Länge von mehr als 10 m geöffnet und die verdichtete Überdeckung entnommen werden, so ist die Lage der vorgespannten Fernwärmeleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Sandsäcke) lokal in Abstimmung mit SWS Energie GmbH – Abteilung Erzeugung zu sichern. Die Leitungen dürfen durch Baumaßnahmen nicht in eine andere als die eingespannte Lage gebracht werden.

- 3.5. Der Rohrgraben muss bis mindestens 10 cm über Rohrscheitel mit Kies-Sandgemisch der Korngröße 0–4 mm verfüllt werden. Dabei ist auf eine einwandfreie Hinterfüllung, insbesondere zwischen den Rohren und in den Bogenbereichen zu achten, um spätere Setzungen zu vermeiden. Jede Lage ist bis zu der Kies-/Sandeinbettung sorgfältig von Hand zu verdichten.

4. Besonderheiten bei Strom-, FM- und Telekommunikationskabel

- 4.1. Die Kabel sind bei Legung mit sog. Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z.B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!).
- 4.2. Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Versorgungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Versorgungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen.

V. Hinweise zu Bauvorhaben in Wasserschutzgebieten

Wasserschutzgebiete werden gemäß §19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzt, um Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Der Bauherr hat bereits in der Planungsphase zu prüfen, ob Wasserschutzgebiete betroffen sind. Er hat durch eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen die Anforderungen für Bauvorhaben in Wasserschutzgebieten zu erfragen bzw. sich Genehmigungen von der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Betriebsstörungen, Unfälle und sonstige Vorkommnisse sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen und der SWSE/SWSN/SWST unverzüglich mitzuteilen.

VI. Besondere Bedingungen bei Gebäudeabrissen / Pfahlgründungen

Bei Pfahlgründungen, insbesondere bei Bohrpfahlgründungen mit Betonverfüllung, muss vor Baubeginn eine örtliche Einweisung mit einem Befugten der SWSE/SWSN/SWST über die Lage der unterirdischen Leitungen zwingend erfolgen, um die im Bohrfeld ggfs. liegenden unterirdischen Leitungen vor der Betonverfüllung durch die bauausführende Firma zu sichern.

Bei Gebäudeabrissen muss die Abtrennung von Hausanschlussleitungen für Gas, Strom, Fernwärme, Fernmelde und Telekommunikation durch die bauausführende Firma sichergestellt werden. Diese Leitungen sind an der Grundstücksgrenze fachgerecht zu trennen. Mit der Abtrennung der o.g. Leitungen für Gebäude oder Grundstücke ist die SWSE/SWSN/SWST zu beauftragen.

VII. Planauskünfte

1. **Auszüge aus dem Planwerk per Telefax**

Die SWSE/SWSN/SWST weist darauf hin, dass aufgrund der unsicheren Übertragung und der daraus resultierenden Risiken nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und auf jeweilige gesonderte Anforderung per Fax eine Planauskunft erteilt wird. Das Übertragungsrisiko, dass die Daten lesbar und eindeutig empfangen wurden, trägt ausschließlich der Empfänger. Für mögliche Verfälschungen, die im Rahmen der Übertragung entstehen können, übernimmt die SWSE/SWSN/SWST keine Haftung.

2. Abgabe digitaler Planauszüge / vektorieller Daten

- a) Die Nutzung der für Planungsmaßnahmen zur Verfügung gestellten Daten (digitale Planauszüge) erfolgt ausschließlich zur eigenen Verwendung im Rahmen des konkreten Auskunftsbegehrens. Die Präsentation von Daten der SWSE/SWSN/SWST zum Beispiel auf Messen, ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- b) Die Daten sind Eigentum der SWSE/SWSN/SWST. Für die Katasterdaten bestehen Urheberrechte. Eine darauf basierende anderweitige Nutzung, zum Beispiel zur Auswertung und Nutzung nur der Hintergrundsituation (Topographie- und Katasterdarstellung) ist nicht zulässig.
- c) Mit den Daten werden Datenbeschreibungen, eingesetzte Software-Versionsstände, Metadaten (Symbolbeschreibungen, Folieneinteilungen, Strichstärke und Strichfarbe, Zeichenvorschrift usw.) zur Verfügung gestellt.
- d) Der Nutzer ist für den Zustand der eingesetzten Hard- und Software im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Übernahme, Anzeige und Ausgabe der Daten selbst verantwortlich.
- e) Der Nutzer hat stets zu prüfen, ob die Daten auf seinem System vollständig und lesbar sind.
- f) Das Risiko einer Manipulation der übertragenen Daten durch Dritte trägt ausschließlich der Nutzer.

3. Besondere Nutzungsbedingungen von Online-Planauskünften

Sofern die SWSE/SWSN/SWST Online-Planauskünfte zur Verfügung stellt, gelten ergänzend die nachfolgenden Nutzungsbedingungen/-vereinbarungen:

- a) Der Nutzer verpflichtet sich, das, durch die SWSE/SWSN/SWST im Internet zur Verfügung gestellte, Planwerk nur unter Berücksichtigung der Anwendungshinweise dieser Nutzungsvereinbarung sowie der Online-Hilfe zu verwenden. Eine Nutzung des Internets als Auskunftsmedium erfordert auf Seiten des Nutzers Erfahrung im Umgang mit dem Internet. Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist der jeweilige Nutzer in der Lage, zum Beispiel mit aufkommenden Fehlersituationen in geeigneter Weise umzugehen. Der Nutzer verpflichtet sich, nur auf solche Mitarbeiter die Nutzung der Online-Planauskunft zu übertragen, die über diese Erfahrung verfügen.
- b) Eine Nutzung der Internetdatenbestände durch den Nutzer muss rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme, erfolgen. Eine Nutzung der von der SWSE / SWST bereitgestellten Informationen im Internet erfolgt ausschließlich zur eigenen Verwendung des Nutzers für Bau- oder Planungsmaßnahmen.

- c) Der Nutzer hat zu beachten, dass eine vollständige Online-Planauskunft aus den folgenden Bestandteilen besteht:
- sämtliche für den Bereich der Maßnahme erforderlichen Planunterlagen
 - die zur Nutzung des Planwerkes erforderlichen Zeichenvorschriften.
- d) Der Nutzer hat zu prüfen, dass der Planausdruck mit der Bildschirmdarstellung identisch ist und dass die Maßzahlen entsprechend lesbar sind, da je nach Druckqualität Abweichungen vom Original auftreten können. Für evtl. dadurch entstehende Schäden kann die SWSE / SWST nicht haftbar gemacht werden. Derzeit werden die Druckausgaben in der Online-Planauskunft mit 300 dpi erzeugt. Der Nutzer ist verpflichtet, einen Drucker einzusetzen, dessen Ausgabe mit mindestens 300 dpi erfolgen kann.
- e) Der Nutzer der Online-Planauskunft ist für den Zustand der von ihm eingesetzten Hard- und Software im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Ausgabe der Daten selbst verantwortlich. Der Nutzer übernimmt die Haftung für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund mangelhafter Hard- und/oder Softwareausstattung entstehen.
- f) Das Risiko einer Manipulation der bereitgestellten Daten durch Dritte trägt der Nutzer der Online-Planauskunft.
- g) Dem Nutzer ist es untersagt, Hardcopies aus der Online-Planauskunft zu erstellen.

VIII. Allgemeine Hinweise, Vertraulichkeit und Datenschutz

- a) Verstöße gegen die vorstehenden Hinweise bzw. Vereinbarungen und Nutzungsbedingungen, insbesondere gegen Erkundigungs-, Sorgfalts- und Einweisungspflichten führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung des Anfragenden und sind darüber hinaus im Einzelfall mit Kostenforderungen verbunden. Verstöße gehen im Schadenfall mit einer Mindestkostenrechnung pro Schaden von 500 € (Netto) von der SWSE/SWSN/SWST an den Verursacher einher. Zusätzlich trägt der Verursacher die Kosten für die Behebung des Schadens.
- b) Bei einem Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung oder Missbrauches der Vertraulichkeit behält sich die SWSE/SWSN/SWST eine Anzeige beim Datenschutzbeauftragten des Unternehmens oder beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor.
- c) Die SWSE/SWSN/SWST übernimmt keinerlei Gewährleistung für Aktualität bzw. Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Daten. Schadenersatzansprüche sind daher nicht ableitbar.
- d) Der Anfragende sichert die vertrauliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Auskünfte zu. Eine Weitergabe der herausgegebenen Auskünfte darf nur an berechtigte Dritte erfolgen - das sind neben dem Anfragenden deren Mitarbeiter, im Zusammenhang mit dem konkreten Planungs-/Bauvorhaben betraute Mitarbeiter, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen. Der Anfragende hat hierbei diese Dritten zur vertraulichen Behandlung der zur Verfügung gestellten Auskünfte zu verpflichten und dies auf Verlangen der SWSE/SWSN/SWST nachzuweisen. Der Anfragende hat die zur Verfügung gestellten Auskünfte sicher zu verwahren und vor dem Zugriff bzw. der Kenntnisnahme unberechtigter Dritter zu schützen. Eine Vervielfältigung von Auskünften sowie deren Speicherung auf Computern, Festplatten oder sonstigen

elektronischen Speichermedien bedarf der vorherigen Zustimmung der SWSE/SWSN/SWST. Die Regelungen in den vorherigen Sätzen gelten auch bei erteilter Zustimmung der SWSE/SWSN/SWST entsprechend. Von dem Anfragenden an berechnigte Dritte weitergegebene Auskünfte sind nach Beendigung der Planungs- / Baumaßnahme von dem Anfragenden unverzüglich von den berechtigten Dritten zurückzufordern und wieder in Empfang zu nehmen und sodann von dem Anfragenden unter sicheren Verschluss zu nehmen. Hat der Anfragende den Verdacht oder gar Kenntnis davon, dass die Auskünfte an unberechnigte Dritte übergeben, übermittelt oder sonst wie von diesen zur Kenntnis genommen worden sind, ist die SWSE/SWSN/SWST unverzüglich hierüber zu unterrichten.

- e) Mit der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erteilung/Übermittlung von Auskünften ist der Anfragende einverstanden. Die Datenschutzerklärung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, welche unter <https://www.stadtwerke-stralsund.de/info/datenschutzerklaerung/> jederzeit abrufbar ist und eingesehen werden kann, hat der Anfragende zur Kenntnis genommen.

IX. Maßnahme bei Schadensfällen

Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden!

Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllungen bzw. des Kabelmantels.

Beschädigung einer Gasleitung

Gasgerüche und Beschädigungen von Gasversorgungsanlagen sind der SWS Energie GmbH sofort telefonisch unter der folgenden kostenlosen Service-Hotline (Tag und Nacht besetzt) mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden:

0800/13 47 130

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit der SWS Energie GmbH abstimmen.
- Das Personal der bauausführenden Firma hat bis zum Eintreffen des Beauftragten der SWS Energie GmbH an der Baustelle zu verbleiben.

Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr,

deshalb

- Funkenbildung vermeiden
- nicht rauchen
- kein Feuer entfachen
- keine elektrischen Anlagen bedienen
- sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen.

Beschädigung einer Fernwärmerohrleitung

Beschädigungen von Fernwärmerohrleitungen sind der SWS Energie GmbH sofort telefonisch unter folgenden Rufnummern mitzuteilen:

0800 / 13 47 130

Nach der Wiederherstellung der Fernwärmerohrleitungen und Oberflächen erfolgt eine Abnahme gem. §12 VOB/B durch SWS Energie GmbH / SWS Energie GmbH - Erzeugung und den jeweiligen Grundstückseigentümer. Der ausführende Betrieb gewährleistet und haftet für die Bauarbeiten gem. §13 VOB/B und §10 VOB/B.

Beschädigung eines Strom-, FM- oder Telekommunikationskabels

Bei Beschädigungen eines Strom-, FM oder Telekommunikationskabels ist unverzüglich die SWSE/SWSN/SWST unter folgender Rufnummer zu informieren:

0800 / 13 47 130

Zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahren ist die Schadensstelle zu sichern. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch einen zuständigen Mitarbeiter der SWSE/SWSN/SWST auf keinen Fall berührt werden darf, da **Lebensgefahr!** besteht.

Von FM- / Telekommunikationskabeln können Gefährdungen durch Laserlicht entstehen! Nicht in das Kabelende schauen!

X. Schlussbemerkung

Mit dem Empfang dieses Merkblattes und der Vereinbarung bestätigen Sie automatisch, alle Hinweise vollumfänglich zur Kenntnis genommen zu haben, diese stets zu beachten und erklären Ihr Einverständnis.

SWS Energie GmbH
Frankendamm 7, 18439 Stralsund

SWS Netze GmbH
Frankendamm 7, 18439 Stralsund

SWS Telnets GmbH
Frankendamm 7, 18439 Stralsund